

I. Staatsfinanzen

Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023

1

Mit einem negativen Finanzierungssaldo von 1.143 Mio. € weist das Haushaltsjahr 2023 eine deutliche Deckungslücke bei den Finanzen des Freistaates Sachsen aus.

Die Entnahme aus der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage von 43 Mio. € war nicht notwendig. Der Haushaltsausgleich hätte auch mit der Einziehung unverbraucher Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen erfolgen können.

1 Vorbemerkungen

- ¹ Der Staatsminister der Finanzen hat dem SLT über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Veränderung des Vermögens und der Schulden des Freistaates zur Entlastung der Staatsregierung jährlich Rechnung zu legen. Dies schreibt Art. 99 Verfassung des Freistaates Sachsen vor. Für das Haushaltsjahr 2023 erfolgte die Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Landes, das Vermögen und die Schulden mit der Haushalts- und der Vermögensrechnung 2023 vom 10. Dezember 2024. Die Rechnungslegungsdokumente sind am 18. Dezember 2024 beim SLT eingegangen.¹
- ² Der SRH prüfte den Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2023 auf der Grundlage der vorgelegten HR und der erhaltenen weiteren Unterlagen. Das Augenmerk richtete er dabei insbesondere auf die Einhaltung des geltenden HG und die Beachtung der Bindungen an den Haushaltsplan bei der Leistung von Ausgaben und beim Eingehen von Verpflichtungen. Der SRH legt seiner Prüfung außerdem die Haushaltsgrundsätze sowie die allgemeinen Vorschriften der SÄHO zugrunde.
- ³ Der Rechnungshof gibt die Ergebnisse der Prüfung der Haushalts- und der Vermögensrechnung 2023 in 2 Bänden seines Jahresberichtes 2025 bekannt. Der vorliegende Band I hat Teile der HR, eine Betrachtung der Haushaltssituation, die Verschuldung des Freistaates Sachsen sowie die Finanzierung der Ausgaben für die Corona-Bewältigung zum Gegenstand. Band II wird sich mit dem Haushaltsvollzug im engeren Sinne, den Haushaltsrisiken des Freistaates, der Vermögensrechnung sowie mit den Nebenhaushalten befassen. Beide Bände enthalten bestimmungsgemäß weitere entlastungsrelevante Erkenntnisse aus Prüfungen des SRH in der Landesverwaltung.
- ⁴ In diesem Beitrag äußert sich der SRH allgemein zum Zahlenwerk des Haushaltsabschlusses und zu Bewirtschaftungsergebnissen des Haushaltsjahres 2023. Er behält sich vor, im Band II auf weitere haushaltsrelevante Sachverhalte, wie Ausgabereste, Verpflichtungsermächtigungen sowie Haushaltsüberschreitungen einzugehen.
- ⁵ Ein Gesamtbild – als Grundlage einer abschließenden Bewertung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2023 – wird sich erst ergeben, wenn die Inhalte des Bandes II zusammengetragen sind. Die Veröffentlichung ist für Ende des Jahres 2025 geplant.

2 Staatshaushaltsplan 2023/2024

- ⁶ Der Haushaltsplan ermächtigt die Staatsregierung zur Leistung von Ausgaben und zum Eingehen von Verpflichtungen. Er bildet zusammen mit den Vorschriften des jährlichen HG und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der SÄHO, den maßgeblichen Ordnungsrahmen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Staatsregierung im jeweiligen Haushaltsjahr.

¹ [Haushaltsrechnung 2023, LT-Drs. 8/753](#); die Unterlagen sind öffentlich auf der Internetseite des SMF und SLT zugänglich.

- ⁷ Der SLT beschloss das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (HG 2023/2024) am 20. Dezember 2022. Verkündet wurde das HG 2023/2024 am 29. Dezember 2022.
- ⁸ Der SLT hat den StHpl. 2023/2024 in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023 auf 24.261.303.000,00 € festgestellt. Im Vergleich zum Haushalt 2022 mit 21.841.476.900,00 € bedeutete dies eine Erhöhung um 11,1 %. Zuzüglich der aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste betrug der Verfügungsrahmen für Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 im Ergebnis insgesamt 27.151.765.119,16 €. Die jahresübergreifende Fortgeltung von Ausgabeermächtigungen durch Bildung von Resten wird im Band II näher dargestellt.

3 Haushaltsrechnung

- ⁹ Die HR 2023 besteht aus einem Gesamtbericht und aus Beiträgen der für die Epl. 01 bis 15 zuständigen obersten Behörden. Der Gesamtbericht weist den kassenmäßigen Abschluss und den Haushaltsabschluss mit Erläuterungen entsprechend den Vorgaben der SäHO aus. Darüber hinaus bietet er Übersichten mit weiteren Informationen über den Haushaltsvollzug.

3.1 Haushaltsabschluss

- ¹⁰ Der → **Haushaltsabschluss** gibt Auskunft über das Gesamtergebnis der Haushaltsführung und den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres.
- ¹¹ Die Ist-Einnahmen im Haushaltsjahr 2023 betrugen insgesamt 24.403.111.991,89 € und die Ist-Ausgaben 23.988.546.354,39 €. Als kassenmäßiges Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2023 ergab sich somit ein positiver Saldo i. H. v. 414.565.637,50 €.
- ¹² Die übertragenen Reste zählen zu den Ergebnissen der Haushalts- und Wirtschaftsführung und sind in den Haushaltsabschluss gem. § 83 SäHO einzustellen. Die Berücksichtigung der aus dem Vorjahr 2022 übertragenen und der in das kommende Jahr 2024 übertragenen Einnahme- und Ausgabereste im vorgeschriebenen und in der Übersicht 1 dargestellten Rechenweg ergab eine Differenz i. H. v. -414.565.637,50 €. Diese ist mit dem kassenmäßigen Jahresergebnis zu saldieren. Damit schloss das Haushaltsjahr 2023 mit einem ausgeglichenen rechnungsmäßigen Jahresergebnis ab.

Übersicht 1: Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2023 (€)

Ergebnis 2023		
Einnahmen		24.403.111.991,89
Ausgaben		23.988.546.354,39
Kassenmäßiges Jahresergebnis		414.565.637,50
<u>zuzüglich</u>		
<i>aus dem Haushaltsjahr 2022 übertragene</i>		
Einnahmereste	1.517.682.123,69	
Ausgabereste	2.890.462.119,16	
Saldo		-1.372.779.995,47
<u>abzüglich</u>		
<i>in das Haushaltsjahr 2024 zu übertragende</i>		
Einnahmereste	1.602.431.666,28	
Ausgabereste	3.389.777.299,25	
Saldo		-1.787.345.632,97
Differenzbetrag aus den Salden der übertragenen Einnahme- und Ausgabereste aus 2022 und nach 2024		-414.565.637,50
Rechnungsmäßiges Jahresergebnis		0

Quelle: Eigene Darstellung, HR 2023.

3.2 Finanzierungssaldo

- ¹³ Der → **Finanzierungssaldo** ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um besondere Finanzierungsvorgänge, wie Kreditaufnahme, Schuldentilgung, Entnahme aus und Zuführung an Rücklagen und Fonds. Der Finanzierungssaldo vermittelt positiv als Überschuss oder negativ als Defizit eine Kernaussage über die Haushaltslage des jeweiligen Haushaltsjahres.

3.2.1 Ermittlung des Finanzierungssaldos

- ¹⁴ Für das Haushaltsjahr 2023 errechnete sich ein Finanzierungssaldo i. H. v. –1.143 Mio. €.

Übersicht 2: Finanzierungssaldo im Ist-Vergleich Haushaltsjahr 2023 zu 2022

Einnahmen/Ausgaben	2022 Ist Mio. €	2023 Ist Mio. €	Veränderung 2023 ggü. 2022 %
Gesamteinnahmen	23.613	24.403	3,3
<u>abzüglich</u>			
- Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt	0	0	
- Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	881	1.703	93,4
Einnahmen zur Berechnung des Finanzierungssaldos	22.732	22.700	-0,1
<u>abzüglich</u>			
- Haushaltstechnische Verrechnungen	6	4	-31,9
Bereinigte Einnahmen	22.726	22.696	-0,1
Gesamtausgaben	23.347	23.989	2,7
<u>abzüglich</u>			
- Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	2.354	146	-93,8
Ausgaben zur Berechnung des Finanzierungssaldos	20.993	23.843	13,6
<u>abzüglich</u>			
- Haushaltstechnische Verrechnungen	6	4	-29,8
Bereinigte Ausgaben	20.987	23.839	13,6
Finanzierungssaldo gem. § 82 Nr. 2 Buchst. c SÄHO	1.739	-1.143	

Quelle: Eigene Darstellung, HR 2022, HR 2023.

Hinweis: Die Nettokreditaufnahme mit 0 € ergibt sich aus dem Saldo der Buchungen auf den Haushaltsstellen 15 10/321 01 bis 15 10/321 04 und 15 10/325 01 bis 15 10/325 03.

Abweichungen bei Summen- oder Prozentangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- ¹⁵ Im Haushaltsplan 2023 war ein Finanzierungssaldo von –1.508 Mio. € veranschlagt, welcher durch Rücklagenentnahmen geschlossen werden sollte. Das errechnete Defizit fällt mit –1.143 Mio. € gegenüber dem geplanten Betrag niedriger aus. Im Vergleich zum Vorjahr verbleibt bei bereinigt etwa gleichbleibenden Einnahmen und gestiegenen Ausgaben eine deutliche Deckungslücke.

3.2.2 Ausgleich des Haushaltsdefizits durch Rücklagenentnahme

- ¹⁶ Als sich für das Haushaltsjahr 2023 ein Haushaltsdefizit abgezeichnet hat, entnahm das SMF zur Vermeidung eines Fehlbetrages aus der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage rd. 43 Mio. €. Die erforderliche Zustimmung des HFA gem. § 25 Abs. 4 SÄHO holte das Ministerium vorher ein.
- ¹⁷ Zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages bestand für das SMF gem. § 9 Abs. 2 HG 2023/2024 auch die Möglichkeit, unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des geltenden Haushaltsplanes einzuziehen. Am Ende des Haushaltsjahres 2023 wurden verbliebene Ausgabereste zur Übertragung ins Folgejahr i. H. v. über 3 Mrd. € gebildet. Allein der Anteil der Ausgabereste aus reinen Landesmitteln stieg im Vergleich zum Vorjahr um 254 Mio. € auf insgesamt 1.322 Mio. €.

- ¹⁸ Die Einziehung eines Teils der außerordentlich hohen übertragenen Ausgabereste² war im Rahmen der Haushaltsdisziplin für die Verminderung des Fehlbetrages vorzugswürdig. Eine Schonung der zusätzlich beanspruchten Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage hätte in Anbetracht der unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung in den kommenden Jahren dem Vorsorgegedanken entsprochen.
- ¹⁹ § 9 Abs. 2 HG 2023/2024 ist als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet. Das Rangverhältnis von § 9 Abs. 2 HG 2023/2024 zu § 25 Abs. 4 SÄHO und dem Haushaltsvermerk bei 15 10/359 01 ist nicht normiert.
- ²⁰ Auf Nachfrage teilte das SMF im Schreiben vom 24. Januar 2025 mit, dass keine Einziehung von, nach einheitlichen Kriterien zur Übertragung vorgesehenen, Ausgaben durch das SMF erfolgte. Die rechtlich gleichrangigen Handlungsoptionen zur Vermeidung eines Fehlbetrages, die in § 9 Abs. 2 HG 2023/2024 bzw. in § 25 Abs. 4 SÄHO i. V. m. Haushaltsvermerk bei 15 10/359 01 angelegt sind, habe man innerhalb des SMF erörtert. Die haushaltspolitische Entscheidung spiegelt sich in dem Antrag des SMF an den HFA des Landtags vom 8. April 2024 wider.
- ²¹ Künftig ist die Wahl des Mittels zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs gegenüber dem HFA ausführlich zu begründen.

3.3 Haushaltsvollzug 2023 im Soll-Ist-Vergleich

- ²² In der folgenden Übersicht sind die im StHpl. 2023/2024 für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben den Ist-Einnahmen und -Ausgaben ausweislich der HR 2023 gegenübergestellt.

Übersicht 3: Vergleich des Planansatzes 2023 mit dem Ist-Ergebnis 2023

HGr.	Einnahmen/Ausgaben	StHpl. 2023 Mio. €	Ist 2023 Mio. €	Veränderung Ist ggü. StHpl. %
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	16.383	15.876	-3,1
1	Verwaltungseinnahmen	442	558	26,2
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	4.792	5.450	13,7
3	Schuldenaufnahmen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	2.644	2.519	-4,7
	Gesamteinnahmen	24.261	24.403	0,6
4	Personalausgaben	5.571	5.410	-2,9
5	Sächliche Verwaltungs- und Schuldendienstausgaben	1.348	1.310	-2,8
6	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	13.148	13.481	2,5
7	Baumaßnahmen	679	545	-19,7
8	Sonstige Sachinvestitionen und Investitionsfördermaßnahmen	3.582	3.092	-13,7
9	Besondere Finanzierungsausgaben	-67	150	
	Gesamtausgaben	24.261	23.989	-1,1
	Kassenmäßiger Saldo (Überschuss/Fehlbetrag)	0	415	

Quelle: Eigene Darstellung, StHpl. 2023, HR 2023.

Hinweise: Die Einteilung der Arten der Einnahmen und Ausgaben in Hauptgruppen folgt einer einheitlichen Haushaltssystematik; siehe dazu näher Beitrag Nr. 2, Pkt. 1.2.

Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis und Unterschiede in der Spalte „Veränderung gegenüber StHpl.“ gegenüber Angaben in den Quellen sind rundungsbedingt.

- ²³ Der vorstehende Soll-Ist-Vergleich ist nur bedingt aussagekräftig, da er von Planungsunschärfen beeinflusst wird. So sind bei den Personalausgaben in der Übersicht zwar Minderausgaben zum Haushaltplan zu verzeichnen. Im Vergleich zum Ist des Vorjahres übertrafen sie dieses jedoch um 192 Mio. € und erreichten mit 5.410 Mio. € einen neuen Höchststand. Der SRH stellt die Entwicklung von Steuereinnahmen, Personal- und Investitionsausgaben jeweils im Ist und in Zeitreihen im Beitrag Nr. 2 dar. Mit den Staatsschulden befasst sich der SRH ausführlich in Beitrag Nr. 3.

² Vgl. [Jahresbericht 2024 des SRH](#) – Band II, Beitrag Nr. 20, Pkt. 4.1.